

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Bundesrätinnen Simone Jagl, Elisabeth Kittl, Claudia Hauschildt-Buschberger

betreffend Wiederaufnahme der ukrainischen Kriegsvertriebenen in die Krankenversicherung

eingebraucht im Zuge der Debatte zum Beschluss des Nationalrates vom 15. Oktober 2025 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden (414/A und 216 d.B.) (TOP 5)

BEGRÜNDUNG

Neben der Verlängerung der Familienbeihilfe und des Kinderbetreuungsgeldes mit dem vorliegenden Gesetzesantrag stellt die Wiederaufnahme der ukrainischen Kriegsvertriebenen in die Krankenversicherung einen weiteren wichtigen Baustein im Rahmen der sozialen Absicherung der ukrainischen Kriegsvertriebenen dar.

Am 3. März 2025 wurde die neue Bundesregierung angelobt. Bald darauf war auch die Solidarität von ÖVP, SPÖ und Neos aufgebraucht. Die neue Gesundheits- und Sozialministerin Korinna Schumann kündigte am 6. März 2025 die Verlängerung der Krankenversicherung für Ukrainer:innen bis 31. Oktober 2025 an, nahm das aber rasch zurück und verkürzte die Einbeziehung auf 31. Mai 2025. Bemühungen um eine weitere Verlängerung der Verordnung sind öffentlich nicht bekannt. Die Verordnung lief per 30. Juni unter Gewährung einer sechswöchigen Toleranzfrist ersatzlos aus. Ukrainer:innen, die sich weder in der Grundversorgung befinden noch erwerbstätig sind, müssen sich nun um eine Selbstversicherung kümmern, damit sie auch weiter ärztliche Leistungen beziehen können.

Leider häufen sich aber jetzt Fälle, in denen Ukrainer:innen zwar aufgrund von bestimmten Einkünften (zB ukrainische Pensionszahlungen) als nicht hilfsbedürftig im Sinne der Grundversorgung gelten, sich aber aufgrund der Geringfügigkeit dieser Leistungen (in einem Fall zB rund 600 EUR pro Monat) auch keine Selbstversicherung in der Krankenversicherung (um 526,79 EUR pro Monat) leisten können. Selbst eine Herabsetzung dieser Beiträge hilft vielen – insbesondere Pensionist:innen – nicht, um mit ihrem Geld über die Runden zu kommen und gleichzeitig Krankenversicherung zu bezahlen.

Damit nicht genug: Lücken in der Krankenversicherung können auch im Fall einer Selbstversicherung entstehen. Das trifft insbesondere Ukrainer:innen, die erst jetzt nach Österreich kommen und somit nicht die erforderlichen Mindestversicherungs-

zeiten vorweisen können. Sie sind zwar ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung beitragspflichtig, ein Leistungsanspruch aus der Krankenversicherung entsteht allerdings erst nach dem Verstreichen der sechsmonatigen Wartefrist. Zumindest für solche Härtefälle muss eine Möglichkeit für einen Krankenversicherungsschutz geschaffen werden.

Die unterfertigenden Bundesrätinnen stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird aufgefordert, dem Hauptausschuss des Nationalrates eine Verordnung nach § 9 ASVG vorzulegen, die aus der Ukraine geflüchteten Personen wieder einen schnellen, unkomplizierten und vor allem lückenlosen Zugang zu medizinischer Versorgung ermöglicht, zumindest aber Härtefälle abfedert.“



ELISABETH KITTL

Caro Elisabeth Kittl

Simonagl